

eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts). Für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionen) gelten die besonderen Bestimmungen (GGG, KKO, SchKO) und nicht die StPO.

## § 2

(1) Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wird.

(2) Mit dem Strafverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen beseitigt, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(3) Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

**1.1. Allseitige Aufklärung** ist notwendige Bedingung wissenschaftlicher und unvoreingenommener (vgl. Anm. 1.4. zu § 8) Beweisführung durch die Organe der Strafrechtspflege. Diese sind verpflichtet, alle für eine gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht (vgl. Anm. 4. zu § 22) aufzuklären (vgl. §§ 8, 22, 69, 101, 222). Dazu gehören

- Tatsachen, die für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des Geschehens und für die Feststellung des Täters von Bedeutung sind;
- Umstände, die es ermöglichen, die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Täters, seine Motive, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu beurteilen;
- unmittelbar wirksam gewordene Ursachen und Bedingungen des strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Die Erkenntnis des Inhalts und der Grenzen der Aufklärungspflicht (vgl. auch PIROG vom 16.3.1978) ist Voraussetzung für eine effektive und rationelle Durchführung des Verfahrens.

**1.2. Ursachen und Bedingungen** sind Umstände, welche die Straftat bewirkten. Für die Tat besonders wichtige Bedingungen werden generell als Ursachen, andere als begünstigende Bedingungen bezeichnet. Zu unterscheiden ist zwischen äußeren oder objektiven Determinanten (Faktoren, die aus den gesellschaftlichen Gegebenheiten den Täter zu seiner Entscheidung zur Tat bewegten) und inneren oder subjektiven Determinanten (all jene Faktoren, die aus dem Bereich der Persönlichkeit an der kriminellen Entschlußfassung beteiligt waren). Stets geht es um die Aufklärung der Umstände, die tatsächlich die Entscheidung zur Straftat bewirkten (vgl. J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen, Berlin 1983, S.301).

**1.3. Beschleunigte Aufklärung** bedeutet Erfüllung der gesetzlichen Aufklärungspflicht (vgl. §§ 8, 22, 69, 101, 222) in möglichst kurzer Zeit innerhalb der festgelegten Fristen und mit einem zweckentsprechenden Aufwand unter strikter Wahrung der Gesetzlichkeit sowie der Rechte und der Würde der